Hillmoth

Kinder im Steuerrecht

- Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten
- Altersvorsorge mit und für Kinder/-n
- Kinderfreibetrag/Kindergeld
- Kinderbetreuungskosten
- Elterngeld
- Baukindergeld
- Aus- und Fortbildungskosten

5. Auflage

nwb E-BOOK

www.nwb.de

Kinder im Steuerrecht

- Steuervorteile und Gestaltungsmöglichkeiten
- Altersvorsorge mit und für Kinder/-n
- Kinderfreibetrag/Kindergeld
- Kinderbetreuungskosten
- Elterngeld
- Baukindergeld
- Aus- und Fortbildungskosten

Von
Diplom-Finanzwirt
Bernhard Hillmoth

5. Auflage

nwb

ISBN 978-3-482-**47915**-1 – 5. Auflage 2020
eISBN 978-3-482-**01941**-8

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne, 1997
www.nwb.de
Alle Rechte vorbehalten.
Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Satz: Griebsch & Rochol Druck GmbH, Hamm
Druck: Elanders GmbH, Waiblingen

VORWORT

Der Fiskus wirft schon direkt nach der Geburt des Kindes einen Blick auf den neuen Erdenbürger, obwohl noch gar nicht sicher ist, ob dieser jemals Steuerzahler werden wird. Steueridentifikationsnummern werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben. Die persönliche lebenslange Steuernummer besteht aus elf Ziffern, die Namen, Anschrift, Geschlecht, Geburtstag und -ort sowie das zuständige Finanzamt (verschlüsselt) abbilden. Bis klar ist, dass der neue Erdenbürger wirklich zum Steuerpflichtigen wird, sind erst einmal die Eltern am Zuge, die kindbedingten Vergünstigungen und Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Insoweit versucht das Fachbuch „Kinder im Steuerrecht" – jetzt schon mit der 5. Auflage – den Leser auf dem Laufenden zu halten bzw. auf den aktuellen Stand zu bringen.

In Deutschland wird für ca. 16 Mio. Kinder Kindergeld gezahlt. In ca. 40 % aller abgegebenen bzw. übermittelten Steuererklärungen werden Angaben zu Kindern gemacht. Bei einer so hohen Zahl an Kindergeldanträgen und Steuererklärungen mit beigefügter Anlage Kind ist es verständlich, dass das Thema „Kinder im Steuerrecht" einen immer breiter werdenden Raum in der Steuer- und Rechtsberatung und dementsprechend auch in der Rechtsprechung einnimmt.

Seitdem der Familienleistungsausgleich im Einkommensteuergesetz mit den beiden Komponenten Kinderfreibetrag und Kindergeld und dem dualen System der Zuständigkeit der Finanzämter einerseits und der Familienkassen andererseits eingeführt worden ist, müssen sich die Finanzgerichte, der Bundesfinanzhof und das Bundesverfassungsgericht und ebenso der Europäische Gerichtshof mit unzähligen Rechtsstreiten befassen. Ein Ende ist noch lange nicht in Sicht, wie auch eine Vereinfachung zeitnah nicht zu erwarten ist. So ist doch für jedes Kind eine eigene Anlage Kind abzugeben.

Zudem hat der Gesetzgeber nicht zuletzt auch wegen der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts laufend Gesetzesänderungen vorgenommen wie z. B. die Neuregelungen der Berücksichtigung von volljährigen Kindern, der Übertragung von Freibeträgen für Kinder oder des Abzugs von Kinderbetreuungskosten und von Ausbildungskosten.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II) wurde angehoben, aber auch mit der Einführung einer gesonderten Erhöhungskomponente von 240 € für jedes weitere Kind zunehmend verkompliziert.

Der Praktiker war zunächst erfreut zu sehen, dass die Prüfung der eigenen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes gestrichen worden ist. Aber der Insider hat schnell erkannt, dass neue Hürden aufgebaut wurden. So kommt es bei einer Zweitausbildung

darauf an, dass parallel keine „schädliche“ Erwerbstätigkeit aufgenommen wird (sog. „20-Stunden-Falle“). Dies geht einher z. B. mit der Frage, ob etwa die Berufsausübung oder die (weitere) Ausbildung im Vordergrund steht und ein Kindergeldanspruch weiterbesteht. Der Beratungs- und Informationsbedarf hat sich durch die Neuregelungen jedenfalls weiter erhöht.

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten wurde zum Vorteil der Eltern vereinfacht und vereinheitlicht.

Anpassungen des Familienleistungsausgleichs werden laufend als Folge des Existenzminimumberichts erforderlich. Dieser zeigt hinsichtlich des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums eines Kindes eine Unterdeckung auf. Folgerung daraus ist zumindest die Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags nebst Auswirkung auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vorzunehmende Vergleichsberechnung.

Der Gesetzgeber hat versucht, der Entwicklung zuletzt mit dem Familienentlastungsgesetz vom 29.11.2018 Rechnung zu tragen. Streit kommt aber auf, da die Anhebung des Kinderfreibetrags nicht, wie nach dem Existenzminimumbericht vorgesehen, bereits ab 2014 vorgenommen worden ist. Die Steuerbescheide ergehen insoweit vorläufig, sodass Eltern keinen Einspruch einlegen müssen.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch v. 11.7.2019 wurde eine Neuregelung für EU-/EWR-Bürger erlassen, wonach z. B. ein inländischer Kindergeldanspruch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Begründung des inländischen Wohnsitzes besteht. Streitpunkt ist und bleibt im Übrigen trotz der Verlagerung der Rechtsgrundlage von § 66 EStG nach § 70 EStG die rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Kindergeldantrag bei der Familienkasse eingegangen ist, wenngleich inzwischen bei der Vergleichsberechnung im Rahmen der Veranlagung für die Ausschlusszeit nicht gezahltes Kindergeld auch nicht (mehr) verrechnet wird.

Oftmals sind Eltern und Berater auf Tipps z. B. hinsichtlich einer ggf. verbleibenden Abzugsmöglichkeit von Unterhaltszahlungen oder Ausbildungskosten angewiesen. Dabei ist es für Eltern und den steuerlichen Berater schwierig, die Übersicht zu bewahren und „auf dem Laufenden“ zu bleiben.

Die Unsicherheit, nicht alle steuerlichen Möglichkeiten beim Finanzamt bzw. der Familienkasse ausgeschöpft zu haben, schwingt gerade beim Thema Kinder im Steuerrecht mit seinen vielfachen Facetten immer mit. Das Buch soll dem entgegenwirken!

Das Buch vermittelt einen umfassenden Überblick über sämtliche kindbedingten Steuervorteile und stellt sowohl die Grundlagen als auch die in der Praxis aufkommenden

Zweifelsfragen nebst Lösungsmöglichkeiten angereichert durch zahlreiche Beispiele und Schaubilder ausführlich dar.

Ergänzend werden die wichtigen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten rund um das Thema „Kind“, z. B. hinsichtlich von Arbeitsverträgen und Darlehensverträgen, dargestellt. Hierzu gehört u. a. die Frage der Verlagerung von Einkünften und Übertragung von Vermögen auf Kinder.

Zunehmend rücken die private und die betriebliche Altersvorsorge in den Vordergrund. Dabei gilt es, jederzeit einen Überblick über die Vorteile der Eltern selbst zu haben, aber auch zu wissen, in welchen Konstellationen und zu welchem Zeitpunkt sich der Einstieg in die eigene Altersvorsorge für das Kind selbst lohnt. Deshalb werden auch die steuerlichen Rahmenbedingungen für Riester- und Rürup-Förderungen in Bezug auf Kinder unter die Lupe genommen.

Neben den ertragsteuerlichen Schwerpunkten informiert der Autor über aktuelle Tendenzen zur Berücksichtigung von Kindern beim Erbschaft- und Schenkungsteuer-, Grunderwerbsteuer-, Kraftfahrzeugsteuer- und Zweitwohnungsteuerrecht.

„Gewagt“ wird auch ein Blick über den eigentlichen steuerlichen Tellerrand hinaus. Das Thema Elterngeld wird mit Beispielen und Übersichten unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Einführung des sog. Elterngeld Plus erläutert. Natürlich, wie so oft bei finanziellen Förderungen, hat das Thema Elterngeld auch direkte steuerliche Berührungspunkte, wenn es z. B. darum geht, die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts zu kennen oder über einen (frühzeitigen) Steuerklassenwechsel die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen.

Auch ein „Ausflug“ zum aktuellen Thema „Baukindergeld“ wird unternommen. Dabei handelt es sich ebenfalls nicht originär um eine steuerliche Vorschrift, sondern um eine staatliche Förderung über die KfW.

Das Buch richtet sich an den Steuerberater und seine Mitarbeiter, den auf dem Gebiet des Steuerrechts tätigen Rechtsanwalt, den Steuerbeamten und natürlich auch an Eltern bzw. den Steuerbürger selbst. In den einzelnen Themenblöcken wird jeweils die ganze Spannbreite der gesetzlichen Möglichkeiten behandelt. Die ausführlichen Fußnoten vor allem zu Rechtsprechungsentwicklungen, die gesondert abgesetzten Praxistipps und die zahlreichen Beispiele geben dem Leser das notwendige Rüstzeug für die tägliche Praxis an die Hand.

Senden, im November 2019 Bernhard Hillmoth

INHALTSVERZEICHNIS

		Rz.	Seite
Vorwort			V
Abkürzungsverzeichnis			XXI
I. Steuervorteile durch/für Kinder			
1.	Berücksichtigung von Kindern	1	1
a)	Allgemeines	1	1
b)	Kindschaftsverhältnis	5	2
aa)	Im ersten Grad verwandte Kinder	8	2
bb)	Pflegekinder	20	4
cc)	Stiefkinder	31	8
dd)	Enkelkinder	37	8
c)	Altersgrenze	41	9
d)	Kind ohne Arbeitsplatz	50	11
e)	Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Nr. 2a EStG)	65	13
aa)	Allgemeines	65	13
bb)	Schulausbildung	80	17
cc)	Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse	85	18
dd)	Hochschulausbildung	96	20
ee)	Praktikum	106	22
ff)	Traineeprogramm	113	23
gg)	Sprachaufenthalte im Ausland	115	24
hh)	Beginn und Ende der Ausbildung	119	26
ii)	Verhältnis Ausbildung – Wehr-/Zivildienst	135	28
jj)	Unterbrechung der Ausbildung infolge Erkrankung oder Mutterschaft	141	30
f)	Kinder in einer Übergangszeit	147	31
g)	Kinder ohne Ausbildungsplatz	160	33
h)	Sonderfälle	180	39
i)	Kinder im freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr/Freiwilligendienste	193	39
j)	Behinderte Kinder	208	42
aa)	Allgemeines	208	42
bb)	Nachweis der Behinderung	216	44

	Rz.	Seite
cc) Ursächlichkeit der Behinderung	222	46
dd) Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	229	48
ee) Behinderungsbedingter Mehrbedarf, eigene Mittel – Leistungen Dritter	230	49
k) Vorrangige Unterhaltspflichten – Verheiratete Kinder	236	53
2. Prüfung der eigenen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes bis 2011	247	54
3. Ausschluss aufgrund einer Erwerbstätigkeit (§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG)	508	55
a) Allgemeines	508	55
b) Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums	520	56
aa) Erstmalige Berufsausbildung	520	56
bb) Erststudium	530	58
cc) Rechtsprechungsentwicklung zur mehraktigen Ausbildung	535	59
dd) Einzelfragen	540	62
ee) Abgrenzung „Berufsausbildung“ – „für einen Beruf ausgebildet werden“	556	64
c) Schädliche/unschädliche Erwerbstätigkeit	565	65
d) Monatsprinzip	580	68
4. Verlängerung der Altersgrenzen	590	69
5. Freibeträge für Kinder	620	72
a) Kinderfreibetrag	620	72
b) Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	640	74
c) Übertragung der Freibeträge	650	75
aa) Übertragung des Kinderfreibetrags	650	75
bb) Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-/Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	670	79
6. Kindergeld	690	81
a) Allgemeines	690	81
b) Anspruch	698	83
c) Berücksichtigung von Kindern	720	90
d) Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder	730	91
e) Zusammentreffen mehrerer Ansprüche	750	94
f) Andere Leistungen für Kinder	780	98
aa) Vergleichbare Leistungen	780	98

	Rz.	Seite
bb) Vergleichbare Auslandsleistungen	790	100
cc) Vergleichbare Leistungen zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen	795	101
dd) Auswirkung vergleichbarer Leistungen	811	102
ee) Teil-Kindergeld	825	104
g) Höhe des Kindergeldes	836	105
h) Zahlungszeitraum	849	107
i) Antrag	851	108
j) Abzweigung	860	110
k) Berichtigung von Kindergeldfestsetzungen	870	111
l) Festsetzungsverjährung	896	113
m) Mitteilungspflichten/Informationsaustausch	906	114
n) Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes	912	115
7. Familienleistungsausgleich	930	116
a) Vergleichsberechnung	930	116
b) Verrechnung mit Kindergeld	945	121
c) Verrechnung in Mangelfällen	955	124
d) Abstimmung zwischen Finanzämtern und Familienkassen	965	125
e) Nachträgliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen	967	125
f) Verrechnung bei Auszahlungsbeschränkung	970	126
8. Kinderbetreuungskosten	980	127
a) Allgemeines	980	127
b) Begünstigte Kinder	988	130
aa) Altersgrenze	988	130
bb) Haushaltszugehörigkeit	993	130
cc) Auslandskind	1005	131
c) Betreuungskosten	1007	131
d) Werbungskosten oder Betriebsausgaben bis 2011	1020	133
e) Sonderausgabenabzug	1046	133
f) Zuordnung der Aufwendungen	1065	134
g) Betreuung durch Angehörige	1067	134
h) Aufteilung eines einheitlichen Entgelts	1072	135
i) Beschäftigung eines Au-Pairs	1074	135
j) Höchstbetrag	1076	136
k) Formelle Voraussetzungen/Nachweise	1086	137
l) Lohnsteuerermäßigungsverfahren	1096	138
m) Einnahmen für die Kinderbetreuung	1097	138
n) Nachrangige Steuerermäßigung gem. § 35a EStG	1116	139
o) Erstattung von Betreuungskosten	1120	139

	Rz.	Seite
p) Anrechnung des Betreuungsgeldes	1121	140
9. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)	1130	140
a) Allgemeines	1130	140
b) Voraussetzungen	1140	142
c) Haushaltszugehörigkeit des Kindes	1146	143
d) Auswirkung der Anwendung des Splitting-Verfahrens	1160	145
e) Begriff der Haushaltsgemeinschaft	1166	147
f) Eheähnliche Lebensgemeinschaft	1175	148
g) Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Kindern	1180	149
h) „Härtefälle“ bei Pflegebedürftigkeit/Behinderung	1183	150
i) Zeitanteilige Berücksichtigung	1190	151
10. Ausbildungsfreibetrag	1205	152
a) Allgemeines	1205	152
b) Berufsausbildung	1210	153
c) Auswärtige Unterbringung	1215	153
d) Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge bis 2011	1225	155
e) Anteiliger Freibetrag	1235	155
f) Aufteilung des Freibetrags	1240	155
g) Kind im Ausland	1242	156
11. Unterhaltszahlungen an Kinder	1266	156
a) Allgemeines	1266	156
b) Kein Anspruch auf Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld	1268	157
c) Unterhaltsberechtigung/Erwerbsobliegenheit	1271	158
d) Anrechnung von Vermögen	1285	162
e) Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge	1287	163
f) Kinder-Einkommen knapp über der Einkunftsgrenze	1295	164
g) Unterstützung eines Wehrdienst-/Zivildienst-Kindes	1301	165
h) Unterhaltszahlungen an Personen mit eigenen unterhaltsberechtigten Personen	1303	165
i) Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge	1306	166
j) Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt	1308	167
k) Unterhaltsaufwendungen an gleichgestellte Personen	1316	168
l) Opfergrenze	1325	170
m) Unterstützung von Kindern im Ausland	1334	177
aa) Allgemeines	1334	177
bb) Ländergruppeneinteilung	1335	177
cc) Unterhaltsberechtigung des Kindes	1341	178

	Rz.	Seite
dd) Kein Anspruch auf Kindergeld/Freibeträge für Kinder	1342	178
ee) Bedürftigkeit des (ausländischen) Unterhaltsempfängers	1346	179
ff) Nachweisverfahren	1349	180
gg) Aufteilung einheitlicher Unterhaltsleistungen auf mehrere Personen	1360	185
hh) Unterstützung des Elternteils durch mehrere Kinder	1362	186
12. Außergewöhnliche Belastungen	1391	187
13. Pauschbetrag für behinderte Menschen	1430	203
a) Anspruchsvoraussetzungen	1430	203
b) Übertragung auf die Eltern	1437	204
c) Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlichen Aufwendungen	1450	206
d) Änderung früherer Steuerfestsetzungen	1460	207
e) Besonderheiten	1465	208
14. Pflege-Pauschbetrag	1480	209
a) Allgemeines	1480	209
b) Erforderliche Hilflosigkeit	1485	209
c) Pflegegeld	1488	210
d) Schädliche Einnahmeerzielung	1493	210
e) Aufteilung des Pflege-Pauschbetrags	1497	212
15. Aufwendungen für eine Haushaltshilfe	1520	214
a) Haushaltshilfe „zu Hause“	1520	214
b) Haushaltshilfe bei Heimunterbringung	1530	215
16. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse/Dienstleistungen (§ 35a EStG)	1540	215
a) Allgemeines	1540	215
b) Begünstigte Arbeitskosten	1550	218
c) Formelle Voraussetzungen/Nachweise	1560	219
d) Nachrangigkeit der Steuerermäßigung	1562	219
e) Verträge mit Kindern/Verwandten/Dritten	1570	220
f) Haushalt des Steuerpflichtigen	1572	221
g) Nutzung der eigenen Wohnung durch Kinder	1580	222
h) Heimunterbringung der Eltern	1582	222
17. Abzug von Schulgeld als Sonderausgaben	1614	223
18. Ausbildungs-/Fortbildungskosten des Kindes	1641	225
a) Abgrenzung Werbungskosten/Sonderausgaben	1641	225
b) Wechsel und Unterbrechung des Erststudiums	1660	231

	Rz.	Seite
c) Zweitstudium	1662	231
d) Praktikum	1664	232
e) Kostenabzug	1666	232
aa) Allgemeines	1666	232
bb) Auswärtstätigkeit oder erste Tätigkeitsstätte	1670	232
cc) Auswärtige Unterbringung	1686	235
dd) Führerschein, Grundqualifikation und Weiterbildung	1690	236
ee) Allgemein bildende Schulen/Deutschkurs/Fremdsprachen	1694	237
ff) Auslandsstudium	1700	238
gg) Zusammenhang mit pauschal besteuertem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis	1705	238
hh) Finanzierungskosten	1706	239
19. Kinderberücksichtigung beim Lohnsteuerabzug	1720	239
a) Bescheinigung von Kindern	1720	239
b) Auswirkung der Berücksichtigung von Kindern beim Lohnsteuerabzug	1735	240
20. Kinderberücksichtigung bei den Zuschlagsteuern	1745	241
a) Lohnsteuerabzug	1745	241
b) Einkommensteuer-Veranlagung	1750	243
c) Jahres-Prinzip	1755	244

II. Familienförderung (Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Baukindergeld)

1. Elterngeld	1792	245
a) Allgemeines	1792	245
b) Anspruchsberechtigung	1800	247
c) Kindschaftsverhältnis	1812	249
d) Haushaltsaufnahme und Betreuung des Kindes	1820	250
e) Bezugszeiten und Aufteilungsmodalitäten	1823	250
aa) Basiselterngeld	1823	250
bb) Einführung ElterngeldPlus ab 1.7.2015	1833	252
f) Höhe des Elterngelds	1840	253
aa) Höchstbetrag/Mindestbetrag	1840	253
bb) Geringverdienerzuschlag/Höherverdienerabschlag	1846	254
cc) Mindest-Elterngeld	1850	255
dd) Mehrlingsgeburten	1860	256
ee) Geschwisterbonus	1863	257

		Rz.	Seite
g)	Maßgebliches Erwerbseinkommen	1931	258
aa)	Allgemeines	1931	258
bb)	Einkommensermittlung	1940	258
cc)	Bemessungszeitraum	1950	260
dd)	Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	1965	261
ee)	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	1981	263
ff)	Abzüge	1990	264
gg)	Abzüge für Steuern	1995	264
hh)	Abzüge für Sozialabgaben	2011	266
ii)	Erwerbstätigkeit nach der Geburt	2016	267
h)	Steuerliche Behandlung des Elterngeldes	2030	270
aa)	Steuerfreiheit/Progressionsvorbehalt	2030	270
bb)	Steuerklassenwechsel	2040	271
cc)	Freibetrag	2055	274
i)	Auswirkung auf/durch andere Leistungen	2065	274
j)	Anrechnung von Mutterschaftsgeld	2076	275
k)	Elternzeit	2081	276
l)	Elterngeld und Unterhalt	2084	277
m)	Bezug ausländischer Leistungen	2088	277
n)	Antragszeitpunkt	2092	277
o)	Nachweise und Erklärungen	2094	278
p)	Folge bei falschen Angaben oder unterbliebenen Änderungsmitteilungen	2101	279
q)	Gestaltungsmöglichkeiten	2103	279
2.	Mutterschaftsgeld	2131	280
a)	Finanzielle Absicherung während der Mutterschutzfristen	2131	280
b)	Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung	2133	280
c)	Mutterschaftsgeld bei fehlendem Arbeitsverhältnis	2135	281
d)	Höhe des Mutterschaftsgeldes	2139	281
e)	Arbeitgeberzuschuss	2142	281
aa)	Allgemeines	2142	281
bb)	Arbeitgeberzuschuss bei zulässig aufgelösten Arbeitsverhältnissen	2149	282
cc)	Zuschuss bei Insolvenz	2150	283
dd)	Arbeitgeberzuschuss nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses in der Mutterschutzzeit	2151	283
f)	Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes	2156	283
g)	Steuerliche Beurteilung	2157	284

	Rz.	Seite
3. Baukindergeld	2171	285
a) Allgemeines	2171	285
b) Antragsberechtigung	2172	285
c) Förderobjekte	2173	285
d) Förderungsmaßnahme	2174	286
e) Antragsteller und Kind	2175	286
f) Haushaltseinkommen	2177	287
g) Anforderungen an das Wohneigentum	2179	287
h) Zeitpunkt der Antragstellung	2180.3	288
i) Nachweise	2180.4	288
j) Auszahlung	2180.5	289
k) Auskunfts- und Informationspflichten	2180.6	289

III. Private und betriebliche Vorsorge mit und für Kinder(n)

1. Private Altersvorsorge – „Riester-Förderung“	2181	291
a) Allgemeines	2181	291
b) Zulagen	2195	293
aa) Grundzulage	2195	293
bb) Kinderzulage	2210	294
cc) Mindesteigenbeitrag	2235	297
dd) Nachträgliche Änderung des Mindesteigenbeitrags	2256	302
c) Sonderausgabenabzug	2265	303
aa) Allgemeines	2265	303
bb) Umfang des Sonderausgabenabzugs bei Ehegatten/Eltern	2275	304
cc) Günstigerprüfung	2285	305
2. Basisvorsorge (Rürup-Förderung)	2321	313
a) Allgemeines	2321	313
b) Sonderausgabenabzug für Basisvorsorge	2323	314
aa) Begünstigte Beiträge	2323	314
bb) Ergänzende Familien- und Kinderabsicherung	2335	315
cc) Weitere Vertragsvoraussetzungen	2350	317
dd) Ermittlung des Abzugsbetrags	2360	319
3. Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	2380	323
a) Allgemeines	2380	323
b) Basis-Krankenversicherung/gesetzliche Pflegeversicherung	2382	324
c) Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen	2395	325

	Rz.	Seite
d) Eintragungen in der Steuererklärung	2400	326
e) Ermittlung des Abzugsbetrags	2405	326
aa) Höchstbetrag	2405	326
bb) Mindestansatz	2411	328
cc) Eintragungen in der Steuererklärung	2416	328
dd) Abzugsbetrag bei Ehegatten	2417	329
4. Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG	2430	330
5. Betriebliche Altersversorgung und Kinder	2450	334

IV. Vertrags- und Gestaltungsmöglichkeiten mit und für Kinder(n)

1. Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder	2480	339
2. Gestaltungen mit Kindern im Zusammenhang mit Grundvermögen	2510	344
a) Eigenheimzulage; Kinderzulage	2510	344
b) Vermietung an Kinder	2616	345
aa) Allgemeines	2616	345
bb) Fremdvergleich	2626	346
cc) Verbilligte Überlassung/Einkunftserzielungsabsicht	2640	348
c) Eigentumsübertragung/(Zuwendungs-)Nießbrauch	2660	351
3. Drittaufwand im Zusammenhang mit Kindern	2670	352
4. Veranlagung von Ehegatten/Eltern	2681	354
a) Allgemeines	2681	354
b) Antragsveranlagung	2684	354
aa) Antragsfrist	2684	354
bb) Exkurs Antragsfrist: Arbeitnehmer-Sparzulage	2691	355
cc) Antragsgründe	2700	357
c) Pflichtveranlagung	2705	358
d) Veranlagungswahlrecht	2715	359
5. Wahl der Steuerklassen für Eltern	2730	359
6. Darlehensverträge mit Kindern	2760	361
7. Arbeitsverträge mit Kindern	2780	363
a) Allgemeines	2780	363
b) Ausbildungs-/Dienstverhältnis mit Kindern	2800	366
c) Aushilfstätigkeiten von Schülern, Studenten	2810	367
aa) Allgemeines	2810	367
bb) Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	2814	368

		Rz.	Seite
	cc) Individuelle Versteuerung	2818	368
	dd) Pauschalierung der Lohnsteuer	2830	370
	ee) Wahlrecht der Versteuerung	2840	372
	d) Arbeitslohngestaltungen bei Kindern	2845	372
	aa) Sachbezugswerte	2845	372
	bb) Herausgabe von Tank-/Benzingutscheinen	2850	373
	cc) Job-Ticket	2853	374
	dd) Übernahme von Fort- und Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber	2854	374
	ee) Steuerfreiheit: Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale	2858	375
	ff) Anwendung der sog. Gleitzone bei Auszubildenden	2866	377
8.	Steuerfreie Kindergartenzuschüsse	2890	377
9.	Steuerfreie Kinderbetreuungsleistungen	2900	379
V.	**Vorläufige Steuerfestsetzungen im Zusammenhang mit Kindern**	2921	381
VI.	**Sonstige finanzielle und steuerliche Leistungen**		
1.	Wohnungsbauprämienanspruch auch für Kinder	2940	383
	a) Anspruchsberechtigte	2940	383
	b) Begünstigte Aufwendungen	2943	383
	c) Einkommensgrenzen	2947	385
	d) Höhe der Prämie	2950	385
	e) Antragsverfahren	2954	386
	f) Steuerliche Behandlung der Prämie	2955	386
2.	Kinderzuschlag	2980	386
3.	Realsplitting	3000	387
	a) Allgemeines	3000	387
	b) Zustimmung des Unterhaltsempfängers	3011	388
	c) Erstattete Einkommensteuer als Unterhaltsleistung	3020	390
	d) Betragsmäßige Begrenzung	3021	390
	e) Betragsmäßige Erweiterung	3022	390
	f) Betragsreduzierung	3023	391
	g) Korrespondierende Auswirkung	3024	391
	h) Unterhaltszahlungen mit Auslandsbezug	3026	392
4.	Vererblichkeit des Verlustvortrags	3035	392
5.	Zweitwohnungsteuer	3045	393

	Rz.	Seite
6. Steuerberatungskosten für Kinder	3066	394
7. Kirchensteuer	3090	396
a) Lohnsteuerabzug	3090	396
b) Veranlagung	3093	396
c) Besonderes Kirchgeld	3097	396
8. Erbschaft-/Schenkungsteuer	3116	397
a) Allgemeines	3116	397
b) Steuerklassen	3126	398
c) Persönliche Freibeträge	3136	398
d) Steuersätze	3146	401
9. Grunderwerbsteuer	3171	402
a) Allgemeines	3171	402
b) Entstehen der Grunderwerbsteuer	3174	402
c) Ausnahmen von der Besteuerung	3175	403
d) Grundstücke	3177	403
e) Bemessungsgrundlage	3179	404
f) Wert der Gegenleistung	3180	404
g) Steuersatz	3181	404
h) Steuerschuldner	3182	404
10. Ermäßigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer	3216	405
a) Allgemeines	3216	405
b) Steuerbefreiung	3217	405
c) Steuerermäßigung	3218	405
d) Sonstige Anspruchsvoraussetzungen	3220	406

VII. Werbungskosten rund um Kinder

1. Allgemeines	3300	407
2. Häusliches Arbeitszimmer	3305	407
3. Doppelte Haushaltsführung	3316	408
a) Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung	3316	408
b) Berufliche Veranlassung	3326	410
c) Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte	3340	412
d) Familienheimfahrten – Fahrtkosten	3345	413
e) Unterkunftskosten am Beschäftigungsort	3350	414
f) Verpflegungsmehraufwendungen	3360	415
4. Entfernungspauschale	3371	416

	Rz.	Seite
5. Reisekosten	3381	418
a) Allgemeines	3381	418
b) Vorübergehende Auswärtstätigkeit	3390	420
c) Fahrten zur Berufsschule	3396	420
d) Mehrere erste Tätigkeitsstätten	3400	421
e) Kosten	3405	422
6. Umzugskosten	3420	423
Stichwortverzeichnis		425

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

	A
a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzungen für Abnutzung
a. G.	außergewöhnlich gehbehindert
AK	Anschaffungskosten
ALG	Arbeitslosengeld
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
ArbN	Arbeitnehmer
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen

	B
BA	Betriebsausgaben
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BayLfSt.	Bayrisches Landesamt für Steuern
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz v. 5.12.2006
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BfF	Bundesamt für Finanzen
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtl. nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl	Bundessteuerblatt
BV	Betriebsvermögen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWL	Betriebswirtschaftslehre
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise

D

DA	Dienstanweisung
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG
DB	Der Betrieb (Zs.)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zs.)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitschrift (Zs.)
DVO	Durchführungsverordnung

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFH	Einfamilienhaus
EG	Europäische Gemeinschaft
EigRentG	Eigenheimrentengesetz
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStG-E	Entwurf des Einkommensteuergesetzes
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETW	Eigentumswohnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum

F

f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FM NRW	Finanzministerium Nordrhein-Westfalen FR Finanzrundschau
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
FV	Finanzverwaltung

	G
G	Gehbehinderung
GdB	Grad der Behinderung
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
Gl	Gehörlosigkeit
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
grds.	grundsätzlich
GrS	Großer Senat
	H
H	Hilflosigkeit
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HRG	Hochschulrahmengesetz
	I
i. d. R.	in der Regel
i. H. von	in Höhe von
INF	Die Information über Steuer und Wirtschaft (Zs.)
i. V. mit	in Verbindung mit
	J
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JStG	Jahressteuergesetz
	K
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
	L
lfd.	laufende
LSG	Landessozialgericht
LSG	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
	M
m. E.	meines Erachtens
MuSchG	Mutterschutzgesetz

N

NATO	North Atlantic Treaty Organization (deutsch: Nordatlantikvertrag-Organisation)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NV-Bescheinigung	Nichtveranlagungsbescheinigung
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe (Zs.)
NWB DokID	NWB Dokumenten-Identifikationsnummer

O

OFD	Oberfinanzdirektion
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

Pb	Pauschbetrag
PV	Privatvermögen

R

Rn.	Randnummer
RFH	Reichsfinanzhof
rkr	rechtskräftig
Rz.	Randziffer

S

S.	Seite
SA	Sonderausgaben
SfH	Stiftung für Hochschulzulassung
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte
SozR	Sozialrecht
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StED	Steuereildienst
StH	Steuer-Hinweis
StO	Steuerordnung
Stpfl.	Steuerpflichtiger
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung

T

TOG	niederländischer Zuschuss für zu Hause wohnende Kinder
Tz.	Textziffer

	U
u. a.	und andere
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen

	V
v.	vom
VEA	Vorläufiges Europäisches Abkommen
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZ	Veranlagungszeitraum

	W
WD	Wehrdienst
WK	Werbungskosten
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WPflG	Wehrpflichtgesetz

	Z
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zivildienst
ZDG	Zivildienstgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
Zs.	Zeitschrift
zvE	zu versteuerndes Einkommen
ZVK	Zusatzversorgungskasse
ZVS	Stiftung für Hochschulzulassung

I. Steuervorteile durch/für Kinder

1. Berücksichtigung von Kindern

a) Allgemeines

Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht finden sich in den §§ 32 und 63 EStG. Während § 32 EStG eher Hinweise zur Gewährung von Freibeträgen für Kinder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung enthält, stellt § 63 EStG die Grundlage für die Berücksichtigung von Kindern beim Kindergeld dar. Durch gegenseitige Gesetzeshinweise stehen die beiden Regelungen in Wechselwirkung zueinander. Weitere Regelungen finden sich u. a. in den Einkommensteuerrichtlinien (EStR) sowie in der vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebenen Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG).[1] 1

Eine Rolle spielen sowohl das Alter des Kindes als auch das Kindschaftsverhältnis. Bei volljährigen Kindern kommt hinzu die Prüfung, ob das Kind aufgrund besonderer Umstände, z. B. Berufsausbildung, weiter bei den Eltern berücksichtigt werden kann. 2

Hinsichtlich des **Kindergeldes** gilt folgende gesetzliche Regelung: 3

§ 63 EStG – Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. *Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,*
2. *vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,*
3. *vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.*

Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Kindes mit **Freibeträgen** gilt folgende Regelung: 4

§ 32 EStG – Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind

1. *im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,*
2. *Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht*

1 DA-KG 2019, BZSt v. 9.7.2019 - St II 2 – S 2280-DA/19/00002, BStBl 2019 I S. 654.

zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

(2) Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen. Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

b) Kindschaftsverhältnis

5 Das Kindschaftsverhältnis ist bezüglich des Kindergeldes etwa weiter gefasst als bezüglich des Anspruchs auf die Freibeträge für Kinder. Der (originäre) Anspruch auf Kindergeld kann für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG **sowie** für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehepartners (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel bestehen.

6 Zu berücksichtigende Kinder sind demnach:

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder[1] „**eigene Kinder**“
- **Pflegekinder**[2]

7 Beim Kindergeld sind ggf. auch zu berücksichtigen:

- **Stiefkinder** [3]
- **Enkelkinder**[4]

aa) Im ersten Grad verwandte Kinder

8 Als Kind berücksichtigt wird ein im ersten Grad mit dem Berechtigten verwandtes Kind.[5] Dazu gehört auch ein **angenommenes Kind**.[6]

9 Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat,[7] und Vater, wer zurzeit der Geburt mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt hat oder

1 H 32.1 EStH.
2 R 32.2 EStR.
3 § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.
4 § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.
5 § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V. mit § 63 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
6 A 10.2 DA-KG/H 32.1 EStH.
7 § 1591 BGB.

dessen Vaterschaft nach gerichtlich festgestellt ist.[1] Die Anerkennung der Vaterschaft bestätigt das zwischen dem Kind und seinem Vater von der Geburt an bestehende echte Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bestandskräftige Einkommensteuerbescheide sind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern und kindbedingte Steuervorteile zu berücksichtigen.[2]

Die Annahme als Kind wird vom **Familiengericht** ausgesprochen und durch Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden rechtswirksam.[3] Mit der Annahme als Kind erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern; nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nur zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten.[4] 10

Ein **minderjähriges Kind**, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der annehmenden Person aufgenommen ist, kann bei seinen leiblichen Eltern auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn diese die Einwilligung zur Annahme erteilt haben. Die Berücksichtigung endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an die annehmende Person. Ab dem Folgemonat sind ggf. die Kindergeldfestsetzungen für die Zahlkinder der leiblichen Eltern nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG zu ändern. 11

Wird eine **volljährige Person** als Kind angenommen, gilt diese ebenfalls als im ersten Grad mit der annehmenden Person verwandt. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Familiengericht der Annahme die Wirkung einer Volladoption beigelegt hat.[5] Ist dies nicht der Fall, kann eine volljährige Person bei ihren leiblichen Eltern somit auch dann noch als Zählkind berücksichtigt werden, wenn sie von einer anderen Person als dem Ehegatten eines leiblichen Elternteils angenommen worden ist. 12

Da der Zeitpunkt der Zustellung eines Annahmebeschlusses den leiblichen Eltern manchmal nicht bekannt wird, ist das Ende der Berücksichtigung als Zählkind bei den leiblichen Eltern seitens der Familienkasse von Amts wegen festzustellen. Bei der Anweisung des Kindergeldes stellt die Familienkasse die Überprüfung der Zählkind-Eigenschaft durch einen entsprechenden Wiedervorlagetermin (höchstens ein Jahr) sicher. Auskunft über den Zeitpunkt, zu 13

1 § 1592 BGB.
2 BFH v. 28.7.2005 - III R 68/04, BStBl 2008 II S. 350.
3 § 197 Abs. 2 FamFG.
4 § 1755 BGB.
5 § 1772 BGB.

dem der Annahmebeschluss den Adoptiveltern bekannt gegeben worden ist, kann das Jugendamt erteilen, sofern es aufgrund der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme Vormund des Kindes geworden ist. Eine Anfrage über diesen Zeitpunkt kann auch beim zuständigen Familiengericht unter Hinweis auf die bisherige Berücksichtigung als Zählkind erfolgen.

14 Annahmen, die im Ausland zustande gekommen sind (z. B. durch ausländischen Gerichtsbeschluss), können kindergeldrechtlich ab dem Monat berücksichtigt werden, ab dem das angenommene Kind die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG erfüllt. Eine Entscheidung des Familiengerichts über die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Annahme eines minderjährigen Kindes nach §§ 2f AdWirK oder eine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption[1], welche die Anerkennung der Auslandsadoption ermöglicht, sind der Familienkasse vorzulegen. Privatrechtliche Vereinbarungen zwischen leiblichen Eltern und aufnehmenden Eltern sind kindergeldrechtlich unbeachtlich.

15–19 *(einstweilen frei)*

bb) Pflegekinder

Literatur: *Selder*, Neue Rechtsprechung zu Pflegekindschaftsverhältnissen mit Volljährigen, NWB 2012 S. 2136.

20 Pflegekinder im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen mit dem Pflegevater bzw. der Pflegemutter durch ein familienähnliches, auf längere Dauer **angelegtes Band** verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen sein.[2] Das Pflegekind muss im Haushalt des Stpfl. leben und nicht umgekehrt.[3] Wird ein Kind nur für eine Kurzzeitpflege in den Haushalt aufgenommen, entsteht kein Pflegeverhältnis.[4]

21 Keine Pflegekinder sind sog. **Kostkinder**.[5] Hat die Pflegeperson mehr als sechs Kinder in ihren Haushalt aufgenommen, spricht eine Vermutung dafür, dass es sich um Kostkinder handelt.[6] In einem erwerbsmäßig betriebenen Heim (Kinderhaus) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII

1 BGBl 2001 II S. 1035.
2 A 11 DA-KG/R 32.2 EStR.
3 BFH v. 22.12.2011 - III R 70/09, NWB BAAAE-12966.
4 FG Köln v. 20.2.2017 - 5 K 2087/16, NWB WAAAG-43863.
5 A 11.3 DA-KG.
6 R 32.2 EStR.

untergebrachte Kinder sind keine Pflegekinder.[1] Die sozialrechtliche Einordnung hat Tatbestandswirkung, d. h. sie ist ein Grundlagenbescheid, dem Bindungswirkung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zukommt.[2]

Unter **Haushaltsaufnahme** ist das örtlich gebundene Zusammenleben von Pflegekind und Pflegeperson in einer gemeinsamen Familienwohnung zu verstehen. Das Kind muss ferner in diesem Haushalt seine persönliche Versorgung und Betreuung finden und sich grundsätzlich nicht nur zeitweise, sondern durchgängig im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. Ein Kind, das sich wechselweise bei der Pflegeperson und bei seinen Eltern aufhält, ist deshalb nicht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen. Bei behinderten Pflegekindern wird durch eine vollstationäre Unterbringung die Haushaltsaufnahme nicht beendet.[3] Hat das Finanzgericht die Haushaltsaufnahme eines Pflegekindes, das in einem Gebäude in unmittelbarer Nähe zum Haus der Pflegeeltern lebt, aufgrund einer tatsächlichen Würdigung der Umstände des Einzelfalles bejaht, so ist die Revision nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zuzulassen, ob bei einer Wohnung des Pflegekindes in einem Nachbarhaus von einer Haushaltsaufnahme gesprochen werden kann.[4] 22

Eine **räumliche Trennung** steht dem Fortbestand der Haushaltsaufnahme dann nicht entgegen, wenn die auswärtige Unterbringung nur von vorübergehender Natur ist. Von einem vorübergehenden Zustand kann im Allgemeinen ausgegangen werden, wenn das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit i. d. R. nicht unterbrochen. Ansonsten wird ein Pflegekindschaftsverhältnis verneint, wenn das volljährige Pflegekind eine eigene Wohnung bezieht und dafür selbst Wohngeld bezieht.[5] 23

Ein **Altersunterschied** wie zwischen Eltern und Kindern braucht nicht unbedingt zu bestehen. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann daher zwischen jüngeren Geschwistern, z. B. Waisen, und einem älteren Geschwisterteil gegeben sein.[6] Das Gleiche gilt ohne Rücksicht auf einen Altersunterschied, wenn der zu betreuende Geschwisterteil von Kind an wegen Behinderung pflegebedürf- 24

1 BFH v. 19.10.2017 - III R 25/15, BFH/NV 2018, S. 546, NWB MAAAG-78310.
2 BFH v. 2.4.2009 - III R 92/06, BStBl 2010 II S. 345.
3 BFH v. 14.1.2011 - III B 96/09, NWB IAAAD-74752, BFH/NV 2011 S. 788; A 11.2 DA-KG.
4 BFH v. 31.1.2011 - III B 86/10, BFH/NV 2011 S. 805, NWB YAAAD-74751.
5 FG Köln v. 2.3.2011 - 10 K 713/10, EFG 2011 S. 1435, NWB DAAAD-85690.
6 BFH v. 5.8.1977 - VI R 187/74, BStBl 1977 II S. 832.

tig war und der betreuende Teil die Stelle der Eltern, etwa nach deren Tod, einnimmt.

25 Ist der zu betreuende Geschwisterteil dagegen erst im **Erwachsenenalter** pflegebedürftig geworden, so wird im Allgemeinen ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Pflegeverhältnis **nicht** mehr begründet werden können. Auch die Aufnahme eines sonstigen erwachsenen Familienangehörigen in die Hausgemeinschaft und die Sorge für ihn begründet für sich allein regelmäßig kein Pflegekindschaftsverhältnis, selbst wenn der Angehörige behindert ist.

PRAXISTIPP:

Wenn es sich bei dem Familienangehörigen um einen schwer geistig oder seelisch behinderten Menschen handelt, der in seiner geistigen Entwicklung einem Kinde gleichsteht, kann ein Pflegekindschaftsverhältnis unabhängig vom Alter des behinderten Angehörigen und der Pflegeeltern begründet werden.[1]

26 Die betreute Person muss, um Pflegekind sein zu können, wie zur Familie gehörend angesehen und behandelt werden. Dies setzt ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern voraus. Da die körperliche Versorgung und Erziehung bei einem nicht behinderten Volljährigen i. d. R. keine entscheidende Rolle mehr spielt, kann ein behinderter Volljähriger nur dann Pflegekind sein, wenn die Behinderung so schwer ist, dass der geistige Zustand des Behinderten dem typischen Entwicklungsstand einer minderjährigen Person entspricht. Aus weiteren Umständen wie der Einbindung in die familiäre Lebensgestaltung, dem Bestehen erzieherischer Einwirkungsmöglichkeiten und einer über längere Zeit bestehenden und auf längere Zeit angelegten ideellen Beziehung muss auf eine Bindung wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern geschlossen werden können.[2]

PRAXISTIPP:

Im Ergebnis reichen Betreuung und Pflege für die Annahme eines familienähnlichen Bands und damit eines Pflegekindschaftsverhältnisses nicht aus. Es muss auch ein Erziehungs- und Autoritätsverhältnis bestehen.[3]

27 Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt des Weiteren voraus, dass ein **Obhuts- und Pflegeverhältnis** zu den Eltern nicht mehr besteht. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann deshalb nicht anerkannt werden, wenn die Pflegeperson nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher

1 BFH v. 5.10.2004 - VIII R 69/02, BFH/NV 2005 S. 524, NWB TAAAB-42560.

2 BFH v. 9.2.2012 - III R 15/09, BStBl 2012 II S. 739, NWB GAAAE-08758; BFH v. 8.1.2014 - XI B 120/13, NWB DAAAE-60346, BFH/NV 2014 S. 686.

3 Zur steuerlichen Behandlung der Einnahmen aus einer Vollzeitpflege vgl. BMF v. 22.10.2018 - IV C 3 – S 2342/07/0001:138, BStBl 2018 I S. 1109.

Gemeinschaft lebt, und zwar selbst dann nicht, wenn der Elternteil durch eine Schul- oder Berufsausbildung in der Obhut und Pflege des Kindes beeinträchtigt ist.[1] Ein zwischen einem allein erziehenden Elternteil und seinem Kind im Kleinkindalter begründetes Obhuts- und Pflegeverhältnis wird durch die vorübergehende Abwesenheit des Elternteils nicht unterbrochen.[2] Bei minderjährigen Kindern existiert kein Obhutsverhältnis mehr bei fehlendem Kontakt von mehr als einem Jahr; bei schulpflichtigen Kindern von mehr als zwei Jahren. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann das fehlende Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern unterstellt werden. Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling gilt ein minderjähriges Kind, das ohne Begleitung eines nach dem Gesetz des betreffenden Herkunftslandes für das Kind verantwortlichen Erwachsenen geflüchtet ist.[3]

PRAXISHINWEIS:

Kein ausreichendes Obhuts- und Pflegeverhältnis liegt z. B. vor, wenn

- ein Pflegekind von seinen Eltern nur gelegentlich im Haushalt der Pflegeperson besucht wird bzw. wenn es seine Eltern ebenfalls nur gelegentlich besucht,
- Besuche allein dem Zweck dienen, die vom Gericht oder Jugendamt festgelegten Besuchszeiten einzuhalten, oder
- die Kontakte mit den Eltern nicht geeignet sind, einen Beitrag für die Pflege und Obhut des Kindes zu leisten und Obhut und Pflege also im Wesentlichen durch die Pflegeperson erbracht werden.

28 Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG erforderliche familienähnliche Bindung muss von vornherein auf mehrere Jahre (mindestens zwei) angelegt sein. Maßgebend ist nicht die tatsächliche **Dauer der Bindung**, wie sie sich aus rückschauender Betrachtung darstellt, sondern vielmehr die Dauer, die der Bindung nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme des Kindes zugedacht ist. Ein familienähnliches Band kann auch noch begründet werden, wenn ein Kind kurz vor Eintritt der Volljährigkeit in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.[4]

29 Ein (schädlicher) ausreichender **Kontakt** der leiblichen Eltern zu ihrem finanziell unabhängigen, fast volljährigen Kind entsteht schon dann, wenn bei gelegentlichen Treffen kleinere Geldbeträge übergeben werden.[5] Privatrechtliche

1 BFH v. 9.3.1989 - VI R 94/88, BStBl 1989 II S. 680.
2 BFH v. 12.6.1991 - III R 108/89, BStBl 1992 II S. 20.
3 A 11.4 Abs. 3 DA-KG.
4 A 11.3 DA-KG.
5 BFH v. 20.7.2006 - III R 44/05, BFH/NV 2007 S. 17, NWB NAAAC-19150.

Regelungen der Zuordnung des Kindes zu den leiblichen oder den Pflegeeltern sind nicht möglich.[1]

30 *(einstweilen frei)*

cc) Stiefkinder

31 Gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird (beim Kindergeld) das in den Haushalt aufgenommene Kind des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Bei vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten handelt es sich um Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners, die aus einer früheren Ehe stammen (eheliche, für ehelich erklärte oder angenommene Kinder) oder nicht ehelich geboren sind. Auch ein während der Ehe geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist,[2] ist, solange die Ehe besteht, ein Kind des anderen Ehegatten. Welche Personen Ehegatten im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind, bestimmt sich nach dem BGB. Eingetragene Lebenspartner sind keine Ehegatten im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Ein Kind des Ehegatten wird nur berücksichtigt, wenn es in den Haushalt des Antragstellers aufgenommen ist.

32 Stirbt der leibliche Elternteil oder wird die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgelöst, und verbleibt das Kind im Haushalt des bisher Berechtigten, ist das Kind bei diesem ohne weitere Prüfung weiter als Kind des Berechtigten zu berücksichtigen.[3] Es handelt sich nicht mehr um ein sog. Stiefkind.[4]

33 Für die Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Stiefkinder sind besondere Freibetrags-**Übertragungsmöglichkeiten** auf Stiefeltern geschaffen worden, weil ein originärer Anspruch nicht besteht (vgl. Rz. 658).

34–36 *(einstweilen frei)*

dd) Enkelkinder

37 Nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EStG kann für den Anspruch auf Kindergeld ein Enkelkind bei einem Großelternteil berücksichtigt werden, wenn es in dessen Haushalt aufgenommen worden ist. Allein die Unterhaltszahlung von Großeltern begründet keinen Anspruch auf Kindergeld. Es kommt nicht darauf an, ob es

1 BFH v. 25.4.2012 - III B 176/11, BFH/NV 2012 S. 1304, NWB MAAAE-11224.
2 § 1593 BGB.
3 A 12 DA-KG.
4 BFH v. 22.3.2001 - VI B 36/01, BFH/NV 2001 S. 907, NWB ZAAAA-67273.

sich bei dem Haushalt, in dem das Enkelkind lebt, um den alleinigen Haushalt der Großeltern oder einen gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil des Kindes handelt. Deshalb werden von der Familienkasse beim Zusammenleben von Großeltern, Eltern und (Enkel-)Kind weder die Gesamthaushaltskosten noch die Kostenbeiträge der einzelnen Haushaltsmitglieder hierzu geprüft. Es genügt das räumliche Zusammenleben mit gemeinsamer Versorgung in einem Haushalt.

Für die Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Enkelkinder sind besondere Freibetrags-**Übertragungsmöglichkeiten** auf die Großeltern geschaffen worden, weil ein originärer Anspruch für sie nicht besteht (vgl. Rz. 658). 38

(einstweilen frei) 39–40

c) Altersgrenze

Die allgemeine Altersgrenze, bis zu der Kinder ohne besondere Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, liegt bei der **Vollendung des 18. Lebensjahres**. Nach § 108 Abs. 1 AO gilt für die Berechnung des Lebensalters § 187 Abs. 2 BGB. Danach ist ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. Über das 18. Lebensjahr hinaus werden Kinder nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG berücksichtigt.[1] 41

Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.[2] Volljährige Kinder werden nur berücksichtigt, wenn besondere Voraussetzungen wie Berufsausbildung erfüllt sind.[3] 42

TAB. 1:	Kurz-Überblick: Volljährige Kinder	
§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 2 EStG	**Alter des Kindes**	**Berücksichtigungstatbestand**
Satz 1 Nr. 1*	18–21	Kind ist **„Arbeit suchend“** (ohne Beschäftigungsverhältnis, bei Agentur für Arbeit gemeldet) – vgl. Rz. 50 f.
Satz 1 Nr. 2a*	18–25	Kind in **Berufsausbildung** – vgl. Rz. 65 f.

1 R 32.3 EStR.
2 § 32 Abs. 3 EStG.
3 BMF v. 8.2.2016 - IV C 4 – S 2282/07/0001-01, BStBl 2016 I S. 226.

Satz 1 Nr. 2b*	18–25	Kind in **Übergangszeit** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten – vgl. Rz. 147 f.
Satz 1 Nr. 2c	18–25	Kind kann eine Berufsausbildung **mangels Ausbildungsplatzes** nicht beginnen oder fortsetzen – vgl. Rz. 160 f.
Satz 1 Nr. 2d	18–25	Kind leistet z. B. ein **frw**. Soziales **Jahr** oder ein frw. Ökologisches Jahr, Freiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst – vgl. Rz. 193 f.

* Bei einem Kind, das den gesetzlichen Grundwehrdienst/Zivildienst oder davon befreienden Dienst geleistet hat, verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum.[1]

43 Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 erfolgt gem. § 32 EStG eine Einschränkung des Anspruchs auf Kindergeld bzw. auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder nur noch bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres**. Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. Freibeträgen ab dem Geburtsjahrgang 1983 wird vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt, für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 auf das 26. Lebensjahr.

44 Die Kindberücksichtigung setzt ab 2007 voraus, dass es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. § 52 Abs. 40 EStG i. d. F. des StÄndG 2007 enthält insoweit eine **Übergangsregelung**. Danach ist ein Kind, das die übrigen Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG erfüllt und

- in 2006 das 24. Lebensjahr vollendet hat (Geburtsjahr 1982), zu berücksichtigen, solange es noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat;
- in 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet hat (Geburtsjahre 1980, 1981), – wie bisher – zu berücksichtigen, so lange es noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat.

45 Für **behinderte Kinder** gilt keine Höchstaltersgrenze, d. h., sie können z. B. einen Kindergeldanspruch auslösen, solange noch ein möglicher Kindergeld-Berechtigter vorhanden ist. Die Behinderung muss allerdings vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein (vgl. Rz. 208 f.).

46–49 *(einstweilen frei)*

1 § 32 Abs. 5 EStG.

d) Kind ohne Arbeitsplatz

Ein noch nicht 21 Jahre altes Kind kann nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG berücksichtigt werden, wenn es „**Arbeit suchend**“ ist, d. h., wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer inländischen Agentur für Arbeit oder einem anderen für Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträger Arbeit suchend gemeldet ist.[1] 50

Wird ein Kind nach Ende der Berufsausbildung arbeitslos und teilt es dies im Rahmen des Antrags auf Bezug von Leistungen nach dem SGB II der dafür zuständigen Stelle mit, ist gleichzeitig eine Meldung als Arbeitsuchender im Sinne des § 122 SGB III anzunehmen.[2]

Die Meldung als Arbeitsuchender bei der Agentur für Arbeit setzt dem Grunde nach voraus, dass das Kind einen Anspruch auf die von der Agentur nach §§ 35, 36 SGB III geschuldete Vermittlungsleistung hat.[3] Die Meldung bei einem **privaten Arbeitsvermittler** ist einer Meldung bei einer Agentur für Arbeit gleichzustellen.[4] Die Arbeitslosenmeldung bei einem ausländischen privaten Arbeitsvermittler reicht dagegen nicht aus.[5] 51

Das **Ausüben einer geringfügigen Beschäftigung** (Mini-Job) und Maßnahmen nach § 16d SGB II stehen der Berücksichtigung nicht entgegen. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne von § 8 SGB IV und Maßnahmen, bei denen kein übliches Arbeitsentgelt, sondern neben der Hilfe zum Lebensunterhalt eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen des Hilfeempfängers gewährt wird, stehen der Berücksichtigung nicht entgegen. Geringfügige Beschäftigungen sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig 450 € monatlich nicht übersteigt. Hierfür ist das monatliche Durchschnittseinkommen maßgeblich. Ein höheres Entgelt in einzelnen Monaten eines Kalenderjahres hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit, wenn im Beschäftigungsjahr im Durchschnitt der Monate, in denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, die Grenze von 450 € nicht überschritten wird. Wird diese Grenze überschritten, ist eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG für die Monate, in denen das Beschäftigungsverhältnis besteht, ausgeschlossen. 52

1 BFH v. 7.7.2016 - III R 19/15, BStBl 2017 II S. 124; BFH v. 18.6.2015 - VI R 10/14, BStBl 2015 II S. 940.
2 BFH v. 26.7.2012 - VI R 98/10, BStBl 2013 II S. 443, NWB DAAAE-20484.
3 BFH v. 7.4.2011 - III R 24/08, BStBl 2012 II S. 210.
4 FG Brandenburg v. 22.9.2006 - 6 V 1413/06, EFG 2007 S. 202, NWB JAAAC-19092.
5 BFH v. 1.7.2003 - VIII R 54/02, BFH/NV 2003 S. 1562, NWB OAAAA-71324.

PRAXISTIPP:

Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn die geringfügige Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten bzw. wenn anstelle der Beschäftigung eine selbstständige, gelegentliche Tätigkeit von bis zu 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird.[1] Der Ausschluss von Kindern aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums gilt nicht bei arbeitsuchenden Kindern.

53 Eine Berücksichtigung ist auch dann möglich, wenn das Kind wegen **Erkrankung oder eines Beschäftigungsverbotes** nach §§ 3, 6 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nicht bei einer Agentur für Arbeit gemeldet ist.[2] Dies gilt auch, sofern das Kind nach dem Ende des Beschäftigungsverbots die Meldung als Arbeitsuchender im Inland nicht erneut vornimmt.[3] Steht das Kind der Arbeitsvermittlung jedoch wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zur Verfügung, besteht während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld. Entscheidet das Kind, sich zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes vorerst nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, ist es auch bei ungekürztem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen.[4]

54 Eine Berücksichtigung während einer **Erkrankung** bzw. während eines Beschäftigungsverbotes setzt voraus, dass die Erkrankung bzw. das Beschäftigungsverbot durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Bei einer Erkrankung von mehr als sechs Monaten hat die Familienkasse nach Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zu entscheiden, ob das Kind noch berücksichtigt werden kann.

55 Die Arbeitsbereitschaft des Kindes muss **dokumentiert** werden. Der Nachweis, dass ein Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland gemeldet ist, hat über eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfolgen. Auch der Nachweis der Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III dient als Nachweis der Meldung als arbeitsuchend.[5] Der Registrierung des Kindes bei der Agentur für Arbeit kommt aber keine echte Tatbestandswirkung zu. Entscheidend ist vielmehr die tatsächlich zu beurteilende Meldesituation.[6]

1 BFH v. 18.12.2014 - III R 9/14, NWB RAAAE-90168, BStBl 2015 II S. 653.
2 A 14.2 Abs. 1 DA-KG.
3 A 14.2 Abs. 2 DA-KG.
4 BFH v. 27.12.2011 - III B 187/10, BFH/NV 2012 S. 1104, NWB TAAAE-10322.
5 A 14.1 DA-KG.
6 BFH v. 10.4.2014 - III R 37/12, BFH/NV 2014 S. 1726; v. 26.7.2012 - VI R 98/10, BStBl 2013 II S. 443; v. 18.6.2015 - VI R 10/14.

Das vorzeitige **Verlassen der Schule** eines unter 21 Jahre alten Kindes ohne Information der Agentur für Arbeit führt nicht automatisch zu einer weiteren Berücksichtigung als Kind, wenn es nicht als Arbeit suchendes Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.[1] 56

Fehlen einem volljährigen Kind wesentliche Voraussetzungen für die **Vermittelbarkeit** auf einen versicherungspflichtigen Arbeitsplatz und unternimmt das Kind keine Anstrengungen, um seine Ausbildungsdefizite zeitnah zu beheben, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Kind arbeitswillig ist.[2] 57

Der Bezug von **Arbeitslosengeld II** ersetzt – anders als den Bezug von ALG nach § 117 SGB III – nicht unbedingt die für die Gewährung von Kindergeld erforderliche Meldung eines Kindes als Arbeit suchend.[3] 58

PRAXISTIPP:

Der Wegfall der Arbeitssuchendmeldung aufgrund einer Pflichtverletzung des Kindes kann zugleich zum Verlust des Anspruchs auf Kindergeld führen.[4]

(einstweilen frei) 59–64

e) Kind in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Nr. 2a EStG)

aa) Allgemeines

Der klassische Fall im Steuerrecht, in dem das Kind bei seinen Eltern auch nach Erreichen der Volljährigkeit noch berücksichtigt wird, ist die (Berufs-)Ausbildung. Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG ist die Ausbildung zu einem **künftigen Beruf**. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich darauf vorbereitet.[5] Der Vorbereitung auf ein Berufsziel dienen alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Die Ausbildungsmaßnahme muss konkret berufsbezogen sein. Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Vermittlung nur allgemein nützlicher Fertigkeiten oder allgemeiner Lebenserfahrung oder die Herausbildung sozialer Eigenschaften im Vordergrund steht.[6] 65

1 FG Münster v. 16.2.2001 - 11 K 533/00 Kg, EFG 2001 S. 1149, NWB DAAAB-10747.
2 Hess. FG v. 10.4.2003 - 3 K 3186/02, EFG 2003 S. 1393, NWB EAAAB-08571.
3 FG Münster v. 15.1.2008 - 14 K 5119/06 Kg, EFG 2008 S. 799, NWB QAAAC-73186, BFH v. 27.6.2008 - III S 20/08 (PKH), BFH/NV 2008 S. 1669.
4 BFH v. 20.5.2015 - XI R 46/14, BFH/NV 2015 S. 1242, NWB NAAAE-96782.
5 BFH v. 9.6.1999 - VI R 50/98, BStBl 1999 II S. 706.
6 A 15.1 DA-KG.

66 Zur Berufsausbildung gehört neben dem Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen sowie von Fachschulen und Hochschulen (nicht jedoch der Besuch einer Missionsschule[1]) auch die Ausbildung in einem berufsbezogenen **Ausbildungsverhältnis** (z. B. die Ausbildung für einen handwerklichen, kaufmännischen, technischen oder wissenschaftlichen Beruf sowie in der Hauswirtschaft aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages oder an einer Lehranstalt, z. B. Haushaltsschule oder Berufsfachschule). Der Begriff der Ausbildung für einen Beruf im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist weiter als der Begriff der Berufsausbildung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.[2]

67 Es sind auch der Vervollkommnung und Abrundung von **Fähigkeiten** und Kenntnissen dienende Maßnahmen einzubeziehen, die außerhalb eines geregelten Bildungsganges ergriffen werden und damit über das vorgeschriebene Maß hinausgehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Ausbildungsmaßnahme einem im BBiG geregelten fest umrissenen Bildungsgang entspricht, sie in einer Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, auf ein deutsches Studium angerechnet wird oder dem Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten dient, die für den angestrebten Beruf zwingend notwendig sind. Zur Berufsausbildung gehört auch die Weiterbildung im erlernten und ausgeübten Beruf, wenn diese dazu dient, zu einer höheren beruflichen Qualifikation zu gelangen, sowie die Ausbildung für einen anderen Beruf.

68 Die Ausbildung muss **Zeit und Arbeitskraft** des Kindes dermaßen in Anspruch nehmen, dass ein greifbarer Bezug zu dem angestrebten Berufsziel hergestellt wird. Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von **zehn Wochenstunden** wird von Familienkassen und Finanzämtern regelmäßig als ausreichende Ausbildung anerkannt. Eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann nur dann als ausreichende Ausbildung anerkannt werden, wenn Umstände bestehen, nach denen der zusätzliche ausbildungsbezogene Zeitaufwand über das übliche Maß hinausgeht (Beispiel: besonders umfangreiche Vor- und Nacharbeit, nicht bereits – z. B. bei Sprach-/Au-pair-Aufenthalten – als solches das Leben in einer Gastfamilie, da es nicht außerhalb des Üblichen liegt) oder wenn die Bedeutung der Maßnahme für das Berufsziel dies rechtfertigt (z. B. Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Prüfungsteilnahme) bzw. das Kind zur Teilnahme am Schulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht verpflichtet ist.[3]

1 BFH v. 13.12.2018 - III R 25/18, BStBl 2019 II S. 256.
2 BFH v. 4.3.2010 - III R 23/08, BFH/NV 2010 S. 1264, NWB AAAAD-42958.
3 BFH v. 28.4.2010 - III R 93/08, BStBl 2010 II S. 1060; A 15.3 DA-KG.

Üblich ist ein Zeitaufwand für häusliche Vor- und Nacharbeit, welcher der Dauer der Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit entspricht, sowie ein **Zeitaufwand** für den Weg von und zur Ausbildungsstätte bis zu einer Stunde für die einfache Wegstrecke. Über das übliche Maß hinaus geht der ausbildungsbezogene Zeitaufwand z. B. bei besonders umfangreicher Vor- und Nacharbeit oder wenn neben die Unterrichtseinheiten zusätzliche ausbildungsfördernde Aktivitäten bzw. die praktische Anwendung des Gelernten treten. Eine geringe Stundenzahl ist z. B. auch gerechtfertigt bei Erwerb einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung, Prüfungsteilnahme oder regelmäßigen Leistungskontrollen. 69

Die Ausbildung muss in ihrer zeitlichen Gestaltung einem von vornherein festgelegten Plan entsprechen. Weicht die Dauer der Ausbildung erheblich von der üblichen Dauer vergleichbarer oder ähnlicher Ausbildungen ab, kann es sein, dass Familienkasse oder Finanzamt wegen der Ernsthaftigkeit eine besondere Begründung verlangen. 70

Die freie **Selbstausbildung** – zu welchem Ausbildungsziel auch immer – ist nach Verwaltungsmeinung keine Berufsausbildung.[1] Dies gilt auch dann, wenn der Auszubildende sich zeitweise nach Plan ausbilden lässt, weil es für die Anerkennung als Berufsausbildung nicht auf Teilabschnitte, sondern auf die Gesamtausbildung ankommt. Die ernsthafte Vorbereitung auf die Abiturprüfung für Nichtschüler kann m. E. nicht mangels Einbindung in eine schulische Mindestorganisation als Berufsausbildung abgelehnt werden.[2] 71

PRAXISTIPP:

Auch Fernlehrgänge können ggf. als Berufsausbildung angesehen werden.[3]

Ein **behindertes Kind** befindet sich auch dann in Berufsausbildung, wenn es durch gezielte Maßnahmen auf eine – wenn auch einfache – Erwerbstätigkeit vorbereitet wird, die nicht spezifische Fähigkeiten oder Fertigkeiten erfordert. Unter diesem Gesichtspunkt kann z. B. auch der Besuch einer Behindertenschule, einer Heimsonderschule, das Arbeitstraining in einer Anlernwerkstatt oder die Förderung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen eine Berufsausbildung darstellen.[4] 72

Auch eine Ausbildung zum **Golflehrer** kann durchaus als Berufsausbildung angesehen werden.[5] Berufsausbildung können dabei auch Zeiten der Vorberei- 73

1 A 15.1 Abs. 3 DA-KG; s. aber BFH v. 9.11.2012 - III B 98/12, BFH/NV 2013 S. 192, NWB KAAAE-25865.

2 BFH v. 18.3.2009 - III R 26/06, BStBl 2010 II S. 296.

3 FG München v. 27.2.2008 - 10 K 931/07, EFG 2008 S. 960, NWB CAAAC-78535.

4 A 15.4 DA-KG.

5 FG Rheinland-Pfalz v. 8.7.2002 - 5 K 1209/01, DStRE 2003 S. 594, rkr., NWB NAAAB-12303.

tung zur Erreichung der für den Ausbildungsbeginn erforderlichen Spielstärke (Handicap) sein, wenn die ausbildungsorientierten Maßnahmen während dieser Vorbereitungszeit von fachlich autorisierter Stelle vorgegeben und vom Kind ernsthaft umgesetzt werden.

74 Zur Berufsausbildung zählen auch:

a) Der Vorbereitungsdienst der **Lehramts- und Rechtsreferendare**. Das Referendariat ist damit eine Ausbildungsmaßnahme zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.[1]

b) Der Vorbereitungsdienst bei der **Polizei** oder bei sonstigen **Beamtenanwärtern**.

c) Die in Berufen des Sozialwesens und der nichtärztlichen medizinischen Hilfstätigkeiten im Anschluss an die schulische Ausbildung zu leistenden **Berufspraktika**, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in dem ausgebildeten Beruf und die Berufsausübung sind.

d) Eine Berufsausbildung während des **Strafvollzugs**.

e) Die der Ausbildung zum **Ordensgeistlichen** bzw. der Tätigkeit als Laienbruder oder Ordensschwester vorangehende Zeit eines Postulats oder Noviziats.

f) Die Unterweisung in einem **Anlernverhältnis**, wenn ihr ein Ausbildungsplan zugrunde liegt, sie auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist und nicht den Charakter einer Arbeitsleistung gegen Entgelt hat. Dies wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Anlernling für die übliche Dauer einer Berufsausbildung für einen Beruf ausgebildet wird, der früher als Ausbildungsberuf anerkannt war.

75 In den Laufbahngruppen der **Bundeswehr** können folgende Berufsausbildungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig sein:

- die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit für seine spätere Verwendung in der Laufbahngruppe Mannschaft, wenn sie zu Beginn der Verpflichtungszeit erfolgt; die Ausbildung umfasst die Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG,[2]

1 BFH v. 10.2.2000 - VI B 108/99, BStBl 2000 II S. 398; BFH v. 13.7.2004 - VIII R 20/02, BFH/NV 2005 S. 36, NWB PAAAB-27796.

2 BFH v. 10.5.2012 - VI R 72/11, BStBl 2012 II S. 895.

- die Ausbildung eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in der Laufbahngruppe Unteroffizier (mit oder ohne Portepee) bzw. in der Laufbahngruppe Offizier (zur Ausbildung können auch zivilberufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (sog. ZAW-Maßnahmen), das Studium an einer Bundeswehrhochschule oder an einer zivilen Hochschule zählen, auch wenn diese Maßnahmen über die jeweilige Ernennung hinaus andauern,[1]
- die während des Wehrdienstes stattfindende Ausbildung zum Reserveoffizier,[2]
- zusätzliche Weiterbildungen bzw. Ausbildungsmaßnahmen eines Soldaten, die grundsätzlich dazu geeignet sind, den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe, den Einstieg in eine Laufbahngruppe oder den Laufbahnwechsel vom Unteroffizier ohne Portepee zum Unteroffizier mit Portepee zu ermöglichen (darunter fallen nicht in der Bundeswehr übliche Verwendungslehrgänge, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung absolviert werden.[3]

Eine **erneute Berufsausbildung** ist bis 2011 ungeachtet dessen zu berücksichtigen, ob es sich um die erste oder eine weitere Ausbildung handelt bzw. ob eine zusätzliche Ausbildungsmaßnahme einer beruflichen Qualifizierung oder einem anderen Beruf dient.[4] Ab 2012 ist eine steuerliche Berücksichtigung nicht möglich, wenn es sich um eine Zweitausbildung oder ein Zweitstudium handelt und das Kind einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Rz. 508 f.). Eine weitere Ausbildung kann aber z. B. im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ohne weiteres zum Anspruch auf die kindbedingten Vergünstigungen führen. 76

(einstweilen frei) 77–79

bb) Schulausbildung

Schulausbildung ist jede Ausbildung an allgemein oder berufsbildenden öffentlichen oder privaten Schulen, in denen Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen bzw. in Anlehnung daran erteilt wird. Die Schulausbildung dient der Allgemeinbildung oder beruflichen Bildung, ohne jedoch auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet zu sein. 80

1 BFH v. 16.4.2002 - VIII R 58/01, BStBl 2002 II S. 523 und BFH v. 15.7.2003 - VIII R 19/02, BStBl 2007 II S. 247.

2 BFH v. 8.5.2014 - III R 41/13, BStBl 2014 II S. 717.

3 BFH v. 16.9.2015 - III R 6/15, BStBl 2016 II S. 281.

4 BFH v. 20.7.2000 - VI R 121/98, BStBl 2001 II S. 107; BFH v. 19.9.2008 - III B 102/07, BFH/NV 2009 S. 16, NWB FAAAC-95771.

81 Kennzeichnend für eine Schulausbildung ist die Vermittlung von Wissen an einer schulischen Einrichtung (auch Fernschulen). Dies setzt voraus, dass der Schüler in eine schulische Mindestorganisation eingebunden ist, die eine gewisse dauernde Lernkontrolle ermöglicht. Die Ausbildung darf nicht überwiegend in der Gestaltungsfreiheit des Schülers liegen. Außerdem muss ein gewisser Kontakt und Austausch zwischen dem Schüler und den Lehrern bestehen. Hängt die Dauer und Intensität der Ausbildung von der Entscheidung und Selbstverantwortung des Schülers ab, liegt eine Ausbildung im Sinne des EStG nur dann vor, wenn die Ernsthaftigkeit anhand geeigneter Nachweise (Bescheinigung über regelmäßige Einreichung von Hausarbeiten zur Korrektur bei der Fernschule, Bescheinigung über Fortgang) belegt wird. Die Anerkennung eines Fern-Abiturs kommt entsprechend dieser Grundsätze in Betracht. Die ernsthafte Vorbereitung auf ein Abitur für Nichtschüler ist zumindest ab dem Monat der Anmeldung zur Prüfung als Berufsausbildung anzusehen.[1] Bereitet sich ein Kind, ohne in eine schulische Mindestorganisation eingebunden zu sein, ernsthaft auf eine Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses, der Fachoberschulreife, des schulischen Teils der Fachhochschule oder des Abiturs vor, ist es zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei einer zweieinhalbjährigen selbst organisierten Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium bzw. eine Berufsfachschule für Musik, wenn konkrete Vorbereitungsmaßnahmen ernsthaft und nachhaltig betrieben werden.[2]

82 Zur Schulausbildung zählt auch der Besuch einer vergleichbaren **allgemein oder berufsbildenden Schule im Ausland** (z. B. im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen oder im Rahmen eines akademischen Jahres an einem amerikanischen College). Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprachkursen zur Erlernung der deutschen Sprache, wenn der Erwerb dieser Sprachkenntnisse Grundlage für eine anschließend beabsichtigte Ausbildung oder Berufsausübung in Deutschland ist.

83–84 *(einstweilen frei)*

cc) Berufsbezogene Ausbildungsverhältnisse

85 Als berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis wird die Ausbildung in einem staatlich anerkannten **Ausbildungsberuf** anerkannt, wenn sie nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung durchgeführt wird. Gleiches gilt für einen

1 BFH v. 18.3.2009 - III R 26/06, BStBl 2010 II S. 296.
2 FG Niedersachsen v. 13.7.2011 - 9 K 50710, rkr, EFG 2012 S. 525.

sonst vorgeschriebenen, allgemein anerkannten oder üblichen Ausbildungsweg.

86 In Abgrenzung zu einem normalen Beschäftigungsverhältnis muss ein **echtes Ausbildungsverhältnis** vorliegen, das planmäßig ausgestaltet ist und sich an einem bestimmten Ausbildungsziel orientiert. Dazu gehört i. d. R., dass ein sachkundiger, verantwortlicher Ausbilder bestellt ist, der den Auszubildenden anleitet, belehrt und ihn mit dem Ziel unterweist, ihm die für den angestrebten Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Ausbildungscharakter und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistung d. h. der Erwerbscharakter muss im Vordergrund stehen.[1]

87 Eine **Volontärtätigkeit**, die ein ausbildungswilliges Kind vor Annahme einer voll bezahlten Beschäftigung gegen geringe Entlohnung absolviert, ist als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn das Volontariat der Erlangung der angestrebten beruflichen Qualifikation dient und somit der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht.[2] Für eine Prägung des Volontariats oder z. B. eines Praxisjahres durch Ausbildungszwecke spricht es, dass ein detaillierter Ausbildungsplan zugrunde liegt, dass die Unterweisung auf qualifizierte Tätigkeiten ausgerichtet ist, dass auf der Grundlage der Ausbildung dem Kind eine den Lebensunterhalt selbstständig sichernde Berufstätigkeit ermöglicht wird und dass die Höhe des Arbeitslohns dem eines Auszubildenden vergleichbar ist.[3]

PRAXISTIPP:

Es darf sich bei einer Volontärtätigkeit nicht lediglich um ein gering bezahltes Arbeitsverhältnis handeln. In diesem Fall werden Familienkasse und Finanzamt die Berücksichtigung des Kindes ablehnen.

88 Eine durch Arbeitslosengeld bei Weiterbildung oder Übergangsgeld geförderte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder zur beruflichen **Eingliederung behinderter Menschen** wird i. d. R. als Berufsausbildung anerkannt, wenn die Maßnahme etwa sechs Monate oder länger dauert. Bei kürzeren Maßnahmen muss mit einer eingehenden Prüfung der Familienkasse bzw. des Finanzamts gerechnet werden, ob eine Berufsausbildung im Sinne des EStG vorliegt.

89 Eine Berufsausbildung liegt regelmäßig auch dann vor, wenn das Kind an einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** teilnimmt. Als berufsvorbereitende

1 BFH v. 16.9.2015 - III R 6/15, BStBl 2016 II S. 281; BFH v. 10.4.2019 - III R 37/18, BFH/NV 2019 S. 1103.

2 BFH v. 9.6.1999 - VI R 50/98, BStBl 1999 II S. 706; BFH v. 16.9.2015 - III R 6/15, BStBl 2016 II S. 281.

3 BFH v. 10.4.2019 - III R 37/18, NWB VAAAH-28200, BFH/NV 2019 S. 1103.

Bildungsmaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Sofortprogrammen (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden) zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durchgeführt werden. Eine inhaltliche Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt nicht.

90 Die **Grenzen** zwischen einer Fortbildungs- und einer Ausbildungsmaßnahme sind häufig sehr fließend. So wertet der BFH z. B. die Fortbildung zum „Handelsfachwirt" nach Abschluss der Prüfung zum Einzelhandelskaufmann als Ausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG. Auch die konzerninterne Fortbildung zum „Junior-Verkäufer" zählt als Berufsausbildung.[1] Verwendungsbezogene Lehrgänge zählen eher nicht als Berufsausbildung.[2]

91–95 *(einstweilen frei)*

dd) Hochschulausbildung

96 Der Besuch einer Hochschule ist Berufsausbildung, wenn und solange das Kind im In- oder Ausland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist. Ebenso ist ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium als Berufsausbildung anzuerkennen, wenn es zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führt und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Es genügt nicht, wenn das Kind lediglich als Gasthörer an Vorlesungen und Übungen teilnimmt. Das Studium an einer Fernuniversität ist als Hochschulausbildung anerkannt.

97 Studierende an Fachhochschulen stehen auch während der sog. **praktischen Studiensemester** in Berufsausbildung.

98 Eine **Beurlaubung** vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) ist auch bei fortdauernder Immatrikulation als tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuchs anzusehen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt zum Zwecke der Durchführung einer zusätzlichen Maßnahme der Berufsausbildung, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder infolge Erkrankung oder Mutterschaft. Eine die Berücksichtigung ausschließende Unterbrechung liegt z. B. dann vor, wenn sich Studierende wegen Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung der Hochschule vom Studium beurlauben lassen.[3]

1 FG Thüringen v. 21.4.2010 - 3 V 41/09, EFG 2010 S. 1794, NWB ZAAAD-58367.

2 BFH v. 23.6.2015 - III R 37/14, BStBl 2016 II S. 55; BFH v. 21.6.2016 - III B 133/15, BFH/NV 2016 S. 1450, NWB JAAAF-80961; BFH v. 9.3.2016 - III B 146/15, BFH/NV 2016 S. 918, NWB NAAAF-71532; BFH v. 22.6.2016 - V R 32/15, BFH/NV 2016 S. 1554, NWB XAAAF-81830; BFH v. 22.2.2017 - III R 20/15l, BStBl 2017 II S. 913.

3 BFH v. 4.2.2014 - III B 87/13, BFH/NV 2014 S. 690, NWB BAAAE-59396.